



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 9 | 2016
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

15. Dezember 2016

TEILGRUNDORDNUNG FÜR DAS QUALITÄTSSICHERUNGS- UND QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM VOM 12.12.2016 (§ 5 DES HOCHSCHULGESETZES RHEINLAND-PFALZ)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 09.11.2016 mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 17.11.2016 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 06.12.2016 (Az. 15309 Tgb.-Nr. 1848/16) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält die Regelungen der Hochschule Mainz für das Qualitätssicherungssystem gem. § 5 HochSchG (Qualitätsmanagementsystem).

Qualitätsmanagement wird definiert als aufeinander abgestimmte Tätigkeiten zum Leiten und Lenken einer Organisation bezüglich Qualität (Definition gemäß DIN EN ISO 9000:2005).

§ 2 Gegenstand

Diese Ordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Mainz. Sie beinhaltet die Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium, Lehre und Forschung sowie für die Arbeit der unterstützenden Bereiche in der Verwaltung und den sonstigen Einrichtungen wie z.B. dem Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik (ZIK), Hochschulzentrum für Weiterbildung (HZW) und der Hochschulbibliothek. Gender Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems.

§ 3 Ziele und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems

- (1) Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule zielt auf eine dauerhafte Sicherung sowie auf eine kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung der Qualität. Die Umsetzung des Qualitätsmanagements erfolgt insbesondere in den vier Schritten Planung, Durchführung, Überprüfung und Ableitung von Maßnahmen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Überprüfung der Arbeit der Hochschule gem. § 72 Abs. 4 HochSchG mit.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre gewährleistet die Entwicklung qualitativ hochwertiger Studienprogramme, die sich in das Profil der Hochschule einfügen. Es beruht auf einer an das Leitbild der Hochschule gekoppelten Strategie zur ständigen Verbesserung der Studienprogramme und der notwendigen Rahmenbedingungen für Studium und Lehre unter Berücksichtigung der Anforderungen in § 5 Abs. 2 HochSchG. Diese umfassen die Verbesserung der Betreuung der Studierenden, die Verbesserung des Übergangs von Schule zu Hochschule und in den Beruf, die Verbesserung des Prüfungswesens, die Förderung der Lehrkompetenz, die Sicherstellung der Studierbarkeit des Studiums,

die Sicherstellung des Erreichens der Qualifikationsziele sowie die Sicherstellung der Studienreform gem. § 17 HochSchG. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen.

(3) Ziel ist es, die Qualität der Forschung zu gewährleisten insbesondere durch:

1. Schwerpunktbildung,
2. Differenzierung,
3. Leistungsorientierte Forschungsförderung.

Hierzu hat die Hochschule Mainz insbesondere ein Forschungsprofil erarbeitet, das regelmäßig weiterentwickelt wird. Ziele und Maßnahmen werden in der jeweiligen Zielvereinbarung mit dem Ministerium festgelegt.

Die Hochschulleitung kann weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung oder die Evaluation des Forschungsprofils einleiten und umsetzen.

(4) Hinsichtlich der unterstützenden Bereiche in der Zentralen Verwaltung und den Zentralen Betriebseinheiten erfolgt eine Definition der Aufgaben und Zuständigkeiten mittels Geschäftsverteilungsplan und eine Überprüfung und kontinuierliche Verbesserung der Geschäftsprozesse. Bei Bedarf kann die Hochschulleitung weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der zentralen Verwaltung und in den zentralen Betriebseinheiten einleiten und umsetzen.

(5) Alle Ziele und Maßnahmen berücksichtigen die Aufgabe des Gender Mainstreaming und der Frauenförderung nach dem Hochschulgesetz sowie die Gleichstellungsstrategie der Hochschule Mainz.

Soweit betroffen, bleiben die personalvertretungsrechtlichen Zuständigkeiten unberührt.

§ 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Ordnung verpflichtet, am Qualitätsmanagementsystem der Hochschule mitzuwirken.
- (2) Die Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems obliegt der Hochschulleitung und den in der Grundordnung genannten Gremien.
- (3) Die Hochschulleitung ist für die hochschulweite Umsetzung des Qualitätsmanagements verantwortlich, die Dekaninnen und Dekane sind für die Umsetzung in ihrem Fachbereich verantwortlich.
- (4) Zur Unterstützung der Hochschulleitung, Fachbereiche und sonstigen Organisationseinheiten bei der Durchführung des Qualitätsmanagements besteht eine Stabsstelle Qualitätsmanagement bei der Hochschulleitung.
- (5) Zur Begleitung des Qualitätsmanagements besteht eine Arbeitsgruppe, in der alle Bereiche der Hochschule repräsentiert sind; der Präsident benennt ein Mitglied der Hochschulleitung für den Vorsitz. Die Arbeitsgruppe dient als Diskussionsforum, fördert den Austausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Organisationseinheiten zum Thema Qualitätsmanagement und wirkt bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems mit. Die Mitglieder sollen die in den Sitzungen erörterten Themen in ihrem Wirkungsbereich kommunizieren.

§ 5 Verfahren

- (1) Für die in dieser Teilgrundordnung benannten Bereiche setzt die Hochschule regelhaft geeignete Verfahren und Instrumente ein, um eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität zu erreichen. Dies sind insbesondere:
 - Zieldefinition und -beschreibung
 - Systematische Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen
 - Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Studiengänge insbesondere durch Akkreditierungen oder andere Verfahren unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - Prozessanalyse und -optimierung
 - Evaluationen und Befragungen
 - Auswertung und Analyse von statistischen Daten und Kennzahlen
 - Gespräche über zu treffende Maßnahmen und deren Umsetzung und Berichte
 - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere hochschuldidaktische Angebote für Lehrende
 - Strategietagungen
 - Begleitende Dokumentation, Information und Kommunikation
- (2) Als regelmäßige Befragungen werden die Studieneingangsbefragung, die Lehrveranstaltungsbefragung und die Studienabschluss- bzw. Absolventenbefragung durchgeführt; weitere Befragungen können themen- und anlassbezogen durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden zur Verbesserung der Studien- und Serviceangebote genutzt und in der Hochschule kommuniziert.
- (3) Der Hochschulleitung und der Leitung des jeweiligen Bereichs obliegt das Monitoring der Verfahren und der erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre.

§ 6 Datenschutz

- (1) Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Mainz dürfen nur erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der in § 5 HochSchG beschriebenen Aufgaben und unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes zulässig ist.
- (2) Personenbezogene Daten, die über die in § 5 HochSchG genannten Informationen hinausgehen, werden nicht erhoben. Liegen dennoch personenbezogene Daten vor, sind diese zu löschen.
- (3) Die Rechte nach § 6 Landesdatenschutzgesetz können gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten geltend gemacht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2016
Hochschule Mainz
Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth
Präsident der Hochschule Mainz